

FÜNF FRAGEN

ZU CHATGPT UND URHEBERRECHTEN

AN DARIA KIM



74

Wenn nicht ein Mensch, sondern eine Maschine die Texte schreibt, wer hat dann die Rechte daran? Mit Fragen wie diesen beschäftigt sich Daria Kim, Rechtswissenschaftlerin am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb in München. Im Interview erzählt sie, welche Regeln für KI-generierte Werke und den Schutz des geistigen Eigentums gelten.

Frau Kim, wenn ChatGPT einen Text schreibt, kann ich diesen dann einfach verwenden?

DARIA KIM Das hängt von Land zu Land davon ab, ob solche Texte durch Immaterialgüterrechte geschützt sind. In Deutschland gilt die sogenannte kontinentaleuropäische Urheberrechtstradition. Es ist immer eine gewisse menschliche Schöpfungshöhe erforderlich, um urheberrechtlichen Schutz zu rechtfertigen. Das gilt sowohl für Texte als auch für Bilder und musikalische Kompositionen. In Deutschland kann der Roh-Output von KI nicht als urheberrechtlich geschütztes Werk einer Person gelten, die lediglich den Knopf drückt, um ihn zu erzeugen.

Der rohe Output ist nicht geschützt – was ist, wenn er verändert wird?

Es kommt darauf an, wie der Text verändert wird. Ein Mensch sollte ausreichend kreativ an der Veränderung der Rohdaten der KI

beteiligt sein, damit er einen Anspruch auf Urheberrecht hat. Bemerkenswert ist, dass OpenAI, das Unternehmen, das hinter ChatGPT steht, es in seinen Nutzungsbedingungen verbietet, Ergebnisse als „von Menschenhand generiert“ darzustellen, wenn dies nicht der Fall ist – was sowieso unethisch wäre.

Die Diskussion über den Schutz des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit KI-Produkten ist trotzdem noch lange nicht beendet.

Das liegt an den internationalen Unterschieden im Urheberrecht. Eine Harmonisierung der Schutzfähigkeit von KI-Erzeugnissen wäre durchaus wünschenswert, insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit. Die Schlüsselfrage bleibt jedoch: Welche Rechtsnormen sollten als Grundlage dafür herangezogen werden? Die Weltorganisation für geistiges Eigentum identifiziert gerade Probleme, die KI für Immaterialgüterrechte aufwirft. Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Harmonisierung können jedoch nicht mit der Geschwindigkeit mithalten, mit der sich die künstliche Intelligenz durchsetzt.

Es geht auch um die Rechte der Urheber jener Werke, die als Trainingsdaten verwendet werden – sind diese vor Text- und Data-Mining, also der automatisierten Analyse durch Software, geschützt?

Wenn Daten, die als Input für maschinelles Lernen verwendet werden, urheberrechtlich geschützt sind, stellt sich die Frage, ob die bestehenden Ausnahmen im Urheberrecht auf die Entwicklung von KI-Systemen anwendbar sind. Solche Ausnahmen sollten im Prinzip Interessen von Urhebern und Nutzern – in diesem Fall auch von KI-Entwicklern – ausgleichen. Um diese Möglichkeiten wiederum auszuhebeln, können Urheber technische Schranken nutzen und ihre Werke so schützen.

Gilt die Nutzung von Werken für maschinelles Lernen überhaupt als Text- und Data-Mining?

Der EU-Gesetzgeber definiert Text- und Data-Mining weit genug, sodass maschinelles Lernen durchaus auch als Text- und Data-Mining angesehen werden kann. Eine andere Frage ist allerdings, ob die Nutzung geschützter Werke für maschinelles Lernen in den Anwendungsbereich der geltenden Ausnahmen im Urheberrecht für Text- und Data-Mining fällt. Diese Frage ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Interview: Emma Lehmkuhl

Dr. Daria Kim ist wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb.